



Vergabeunterlagen

**„Transport und Entsorgung von Gewerbeabfall
im Vogelsbergkreis“**

Lauterbach, August 2026

INHALT

BLOCK A - VERGABEVERFAHREN

1	ALLGEMEINE ANGABEN ZUM VERGABEVERFAHREN	4
1.1	Auftraggeber	4
1.2	Gegenstand der Vergabe	4
1.3	Leistungsumfang und Losteilung	4
1.4	Anwendbares Recht	4
1.5	Bezeichnungen und personenbezogene Daten	4
1.6	Vergabekammer und Nachprüfungsverfahren	4
2	VERFAHRENSART UND -ABLAUF	5
2.1	Kommunikation.....	5
2.1.1	E-Vergabe	5
2.1.2	Aufklärungsfragen und Verfahrensrügen	6
2.2	Verfahrensart	6
2.3	Verfahrensablauf	6
2.3.1	Einreichungstermin.....	6
2.3.2	Bindefrist	6
2.3.3	Mitteilung über das Ausschreibungsergebnis	6
2.4	Bewerbungsbedingungen	6
2.4.1	Form und Umfang des Angebotes.....	6
2.4.2	Änderungen, Ergänzungen und Rücknahme von Angeboten	7
2.4.3	Preisblätter	7
2.4.4	Urkalkulation	8
2.4.5	Weitervergabe an Unterauftragnehmer	8
2.4.6	Berücksichtigung von KMU und jungen Unternehmen (§ 17, § 42 VgV)	8
2.4.7	Nebenangebote	8
3	WERTUNG	8
3.1	Formale Prüfung der Angebote	9
3.2	Zuschlagskriterien	9
3.3	Eignung	9
3.3.1	Angaben zur Eignung	9
3.3.2	Eignungsleihe.....	9
3.3.3	Bietergemeinschaft.....	10
3.3.4	Unterlagen und Nachweise, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vom Zuschlagsprätendenten vorgelegt werden müssen (Nachreichung).....	10

ANLAGEN ZU BLOCK A

- Anlage 1: Eigenerklärungen zur Eignung
- Anlage 1.1: Angaben zu Referenzen
- Anlage 1.2: Musterformulare zu Eigenerklärungen
- Anlage 1.2 a: Muster „Bietergemeinschaft“
- Anlage 1.2 b: Verpflichtungserklärung nach HVTG
- Anlage 1.2 c: Muster „Nachunternehmen – Eignungsleihe – Verpflichtungserklärung“
- Anlage 1.3: Erklärung Russlandbezug
- Anlage 2: Angebotseinreichungsformular
- Anlage 3: Datenschutzinformation im Vergabeverfahren

BLOCK B - VERTRAGSUNTERLAGEN

VERTRAG IN BLOCK B

Vertrag zum Transport und zur Entsorgung von Gewerbeabfall im Vogelsbergkreis

ANLAGEN ZU BLOCK B

- Anlage 1: Preisblatt
- Anlage 2: Besondere Vertragsbedingungen HVTG
- Anlage 3: Bürgschaftsurkunde
- Anlage 4: Allgemeine Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung
- Anlage 5: Satzung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis (ZAV)

BLOCK A – Vergabeverfahren

1 Allgemeine Angaben zum Vergabeverfahren

1.1 Auftraggeber

Abfallentsorgungsgesellschaft Vogelsbergkreis mbH
Peter-Grünberg-Platz 1
36341 Lauterbach

im Folgenden mit **AG** bezeichnet.

1.2 Gegenstand der Vergabe

Der AG beabsichtigt, die in den nachfolgenden Vergabeunterlagen genau bezeichneten Leistungen zur
Transport und Entsorgung von Gewerbeabfall im Vogelsbergkreis
nach Maßgabe der in den gesamten Vergabeunterlagen ausgeführten Bedingungen zu vergeben.

1.3 Leistungsumfang und Losteilung

Der ausgeschriebene Leistungsgegenstand beinhaltet sämtliche in den Vergabeunterlagen näher beschriebenen Leistungen. Die Leistungen sind nicht in Lose aufgeteilt.

Die Leistungen werden auf die Dauer von drei Jahren ab dem 01.01.2027 vergeben. Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem AN, die bis 3 Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag zweimalig um jeweils ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum 31.12.2031.

1.4 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1.5 Bezeichnungen und personenbezogene Daten

Bei den in diesen Vergabeunterlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind in diesen Vergabeunterlagen mit „Bieter“ und/oder „AN“ sowohl einzelne Unternehmen als auch Bietergemeinschaften gemeint.

Mit Teilnahme am Vergabeverfahren erklären sich die Bieter damit einverstanden, dass die übermittelten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden. Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können der Anlage 3 entnommen werden.

1.6 Vergabekammer und Nachprüfungsverfahren

Die zuständige Vergabekammer ist beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2 in 64283 Darmstadt (E-Mail: vergabekammer@rpda.hessen.de) ansässig.

Zur Prüfung des Vergabeverfahrens im Hinblick auf das Vorliegen von Vergaberechtsverstößen können die Bieter einen Nachprüfungsantrag bei der vorgenannten Vergabekammer stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein solcher Antrag gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unzulässig ist, soweit der Bieter:

- den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem AG nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat;
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gegenüber dem AG gerügt werden;
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gegenüber dem AG gerügt werden;
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des AG, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Der Antrag ist offensichtlich unzulässig, wenn das Antrags- oder Beschwerderecht offensichtlich missbräuchlich geltend gemacht wird (§ 160 Absatz 3 Satz 2 GWB).

Darüber hinaus muss der Nachprüfungsantrag nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des AG, seiner Rüge nicht abhelfen zu wollen, eingereicht werden. Anderenfalls ist dieser verspätet und somit unzulässig.

Das Nachprüfungsverfahren wird vornehmlich in Textform geführt. Anträge, Stellungnahmen und sonstige Erklärungen sind über die von der Vergabekammer benannten elektronischen Übermittlungswege einzureichen. Die Aktenübermittlung und -einsicht erfolgt grundsätzlich elektronisch. Auf abweichende Vorgaben der zuständigen Vergabekammer wird hingewiesen.

2 Verfahrensart und -ablauf

2.1 Kommunikation

2.1.1 E-Vergabe

Die Vergabeunterlagen werden den Bietern auf der Vergabeplattform „Deutsches Vergabeportal (DTVP)“ im Sinne von § 41 Abs. 1 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) ohne Registrierung und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Über etwaige **Bieterinformationen** (insbesondere Änderungen an den Vergabeunterlagen) werden die Bieter ausschließlich auf elektronischem Wege informiert. Der Erhalt derartiger Bieterinformationen setzt eine Registrierung bei der Vergabeplattform „Deutsches Vergabeportal (DTVP)“ voraus.

Nur durch die Registrierung können Sie sicherstellen, dass Sie von nachträglichen Änderungen der Vergabeunterlagen Kenntnis erlangen. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, sofern noch nicht geschehen, sich bei der Vergabeplattform „Deutsches Vergabeportal (DTVP)“ zu registrieren.

Die Registrierung ist kostenlos und kann unter Deutsches Vergabeportal (DTVP) <https://www.dtv.de/preisliste-editionen-für-bieter> durchgeführt werden. Unterstützung bei Problemen mit der Vergabeplattform erhalten Sie von den Mitarbeitern der cosinex GmbH:

<http://support.cosinex.de>: E-Mail: support@cosinex.de

2.1.2 Aufklärungsfragen und Verfahrensrügen

Aufklärungsfragen und Verfahrensrügen im Rahmen des Vergabeverfahrens sind ausschließlich elektronisch über die Funktion der Bieterkommunikation der Vergabeplattform „Deutsches Vergabeportal (DTVP)“ an die Vergabestelle zu richten. Anfragen über sonstige Kommunikationsmittel (z. B. Telefon) werden nicht bearbeitet!

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, hat der Bieter den AG darauf unverzüglich hinzuweisen.

Aufklärungsfragen und Verfahrensrügen müssen der Vergabestelle spätestens 9 Tage vor dem Einreichungstermin vorliegen, damit der AG die sich aus § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV ergebende Frist einhalten kann.

2.2 Verfahrensart

Der AG schreibt die Leistungen im Offenen Verfahren gemäß § 15 Abs. 1 VgV, in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im EU-Amtsblatt geltenden Fassung, aus.

2.3 Verfahrensablauf

2.3.1 Einreichungstermin

Die Angebote sind bis zum **18.09.2026 um 10:00 Uhr** einzureichen.

Verspätet abgegebene Angebote werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die Verspätung ist vom Bieter nicht zu vertreten.

2.3.2 Bindefrist

Die Bindefrist endet am **30.11.2026**. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

2.3.3 Mitteilung über das Ausschreibungsergebnis

Die Beteiligten des Vergabeverfahrens unterliegen mit der Abgabe eines Angebotes den Bestimmungen der §§ 62 VgV und 134 Abs. 1 GWB über nicht berücksichtigte Angebote.

Mit der Abgabe des Angebotes erklärt sich jeder Bieter damit einverstanden, dass nicht berücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird.

2.4 Bewerbungsbedingungen

2.4.1 Form und Umfang des Angebotes

Angebote sind bis zum Ende der Einreichungsfrist ausschließlich **elektronisch** (in Textform) über die Vergabeplattform „Deutsches Vergabeportal (DTVP)“ einzureichen. Zur Einreichung elektronischer Angebote in Textform ist in Block A Anlage 2 (Angebotseinreichungsformular) als **Erklärender**, derjenige einzutragen, der das Angebot einreicht.

Die elektronische Einreichung von Angeboten in anderer Form als über die Vergabeplattform „Deutsches Vergabeportal (DTVP)“ – z. B. per E-Mail – erfüllen nicht die formellen Anforderungen des Verfahrens und sind daher unzulässig. Dennoch auf diese Weise eingereichte Angebote müssen vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Das Angebot sowie die spätere Korrespondenz sind in **deutscher Sprache** abzufassen.

Der Aufwand für die Erstellung des Angebots wird nicht erstattet. Dies gilt auch für den Fall einer rechtmäßigen Aufhebung der Ausschreibung.

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebotes, die ein Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, kann die Vergabekammer im Falle eines Nachprüfungsverfahrens von seiner Zustimmung auf Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte (z. B. andere Bieter) ausgehen.

Wir stellen Ihnen insbesondere die in Block A enthaltenen **Formulare**, die Sie ausfüllen und wieder über die Vergabeplattform zurücksenden (hochladen) müssen, im pdf-Format (*.pdf) größtenteils mit freigegebenen Textfeldern bzw. Zellen, die auszufüllen sind, zur Verfügung. Folgendes ist hierbei zu beachten:

- Bitte vermeiden Sie ein Umbenennen der Dokumente, insbesondere der Endungen wie z. B. pdf. Dies kann u.U. zur Unlesbarkeit der Dateien nach dem Hochladen und damit zur Ungültigkeit des Angebotes führen.
- Bitte verschlüsseln oder schützen Sie die Dateien nicht nochmals. Die Vergabestelle bekommt erst zum Submissionstermin eine Freigabe zum Download, der durch Zeitschloss gesicherten Angebote. Beim Download werden die Dateien in ein unveränderbares Format verschlüsselt, was eine Änderung an Ihren Eintragungen ausschließt.
- Bitte die Formulare möglichst nicht ausdrucken, einscannen und dann wieder hochladen, dies vergrößert die Datenmenge und kann zu Problemen beim Upload führen.

Gemäß § 53 Abs. 7 Satz 2 VgV ist es die Pflicht des Bewerbers bzw. Bieters für die Vollständigkeit der Angebotsunterlagen zu sorgen. Dies schließt Leserlichkeit, richtige Kennzeichnung und Zuordnung sowie das problemlose Öffnen durch die Vergabestelle mit ein.



Technische Probleme beim Hochladen des Angebotes auf die Vergabeplattform, die zu einer Verspätung der Angebotseinreichung führen, können u.U. zulasten des Bieters gehen. Es wird daher dringend empfohlen, Angebote frühzeitig hochzuladen und technische Fragen zur Vergabeplattform vorab zu klären!

Bei technischen Problemen oder Fragen zur elektronischen Einreichung eines Angebots, wenden Sie sich jederzeit gerne an die Mitarbeiter der cosinex GmbH:

- Vergabeplattform Deutsches Vergabeportal (DTVP) Supportanfrage:
<https://support.cosinex.de/unternehmen/>

2.4.2 Änderungen, Ergänzungen und Rücknahme von Angeboten

Bis zum Einreichungstermin können Änderungen bzw. Berichtigungen des bereits abgegebenen Angebotes in entsprechender Form wie das Angebot eingereicht werden. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein; nicht eindeutige Änderungen führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren. Die Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Angebote elektronisch zurückgezogen werden. Danach ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

2.4.3 Preisblätter

Die Preisangaben sind unter Verwendung der beigegefügtten Preisblätter zu tätigen. Hierbei sind die aufgeführten Preiselemente einzeln und vollständig in der geforderten Form einzutragen. Angebote, für deren Wertung Preisangaben fehlen, werden ausgeschlossen.

Von dem Nachforderungsrecht für Preisangaben gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 VgV wird der AG keinen Gebrauch machen.

Die Preise sind in Euro und ohne Umsatzsteuer abzugeben. Sämtliche Preisangaben sind auf zwei Nachkommastellen zu beschränken. Der AN trägt das Preisrisiko hinsichtlich aller Umstände, die zwischen der Abgabe des Angebotes und dem Beginn der Vertragslaufzeit eintreten und in seiner Risikosphäre liegen, insbesondere hinsichtlich aller Umstände, die er bei Angebotsabgabe kannte oder hätte kennen müssen.

2.4.4 Urkalkulation

Sofern es zur Aufklärung von Fragen zum Angebot erforderlich ist, wird der AG vom Bieter eine Urkalkulation einfordern. Die vertragliche Pflicht zur Übergabe einer Urkalkulation im Falle der Beauftragung bleibt hiervon unberührt.

Eine zu erbringende Urkalkulation muss den Anforderungen des deutschen Preisrechts entsprechen, insbesondere die VO PR 30/53 und die LSP (Leitsätze zur Ermittlung von Selbstkostenpreisen) ist zu berücksichtigen. Die Urkalkulation ist nach einzelnen Leistungsbestandteilen zu differenzieren.

2.4.5 Weitervergabe an Unterauftragnehmer

Der Bieter ist verpflichtet, bei der Vergabe von Unteraufträgen die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen besonders zu berücksichtigen. Einzelheiten ergeben sich aus den entsprechenden Regelungen in Block B.

Nicht als Nachunternehmerleistungen zu benennen sind Leistungen mit lediglich unterstützendem oder hilfsfunktionalem Charakter. Dazu zählen insbesondere reine Transportleistungen der gegenständlichen Fraktion/en zu einer Verwertungs- oder Behandlungsanlage, sofern der Bieter die Kernleistung im Übrigen in eigener Verantwortung erbringt. Derartige Transportleistungen sind nicht in das Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen einzutragen.

Die Zustimmung des AG zum Einsatz von Unterauftragnehmern, die nicht im Rahmen der Eignungsleihe benannt werden müssen, bestimmt sich nach den Regelungen in Block B.

2.4.6 Berücksichtigung von KMU und jungen Unternehmen (§ 17, § 42 VgV)

Der Auftraggeber berücksichtigt im Rahmen dieses Verfahrens die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission sowie junger Unternehmen, deren Gründung nicht länger als acht Jahre zurückliegt. Eignungsanforderungen und Nachweispflichten sind so ausgestaltet, dass eine Teilnahme dieser Unternehmen nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Auf die Möglichkeit, alternative Nachweise gemäß § 45 Absatz 5 VgV vorzulegen, wird ausdrücklich hingewiesen.

2.4.7 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

3 Wertung

Es gelten die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und den Vergabeunterlagen ergebenden Anforderungen an das Angebot und den Bieter.

3.1 Formale Prüfung der Angebote

Von dem Nachforderungsrecht gemäß § 56 Abs. 2 bis 4 VgV wird der AG Gebrauch machen, sofern dies nicht an anderer Stelle der Vergabeunterlagen (siehe Ziffer 2.4.3) ausgeschlossen ist.

Dazu wird der AG fehlende Erklärungen und Nachweise schriftlich bei den betroffenen Bietern anfordern. Die fehlenden Erklärungen und Nachweise sind dann innerhalb einer Frist von 7 Tagen vorzulegen. Erfolgt die Vorlage der fehlenden Erklärungen und Nachweise nicht oder nicht vollständig innerhalb dieser Frist, wird das betreffende Angebot ausgeschlossen.

Fehlende Erklärungen und Nachweise werden solchen gleichgestellt, die nicht die geforderte Aktualität aufweisen.

3.2 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Unter mehreren gleich wirtschaftlichen Angeboten (identischer Angebotswertungspreis) entscheidet ein Losverfahren.

Das wirtschaftlichste Angebot ist jenes mit dem niedrigsten Angebotspreis, wie es sich aus den Eintragungen in den Preisblättern ergibt. Dabei werden für die Wertung die prognostizierten Mengenangaben berücksichtigt, die in den Preisblättern vordruckt sind. Die Preise werden brutto gewertet. Zu Wertungszwecken wird der Zeitraum von einem Kalenderjahr betrachtet.

3.3 Eignung

Die nachfolgenden Eignungsanforderungen orientieren sich am Gegenstand und Volumen des Auftrags. Sie sind so bemessen, dass auch kleine und mittlere Unternehmen sowie junge Unternehmen mit kürzerer Marktpräsenz die Eignung nachweisen können. Können einzelne Nachweise aus berechtigten Gründen – insbesondere wegen der Neugründung des Unternehmens – nicht vorgelegt werden, kann das Unternehmen alternative geeignete Nachweise gemäß § 45 Absatz 5 VgV vorlegen.

Die Eignung wird in diesem Fall auf Grundlage der vorgelegten Ersatznachweise geprüft.

3.3.1 Angaben zur Eignung

Zusammen mit dem Angebot hat der Bieter Eigenerklärungen vorzulegen, hierzu kann er die als Anlage 1 zu Block A enthaltenen Formulare ausgefüllt einreichen.

Die dort zu tätigen Angaben dienen als vorläufiger Nachweis der Eignung des Bieters und ersetzen Bescheinigungen von Behörden oder Dritten. Die in den Formularen geforderten Nachweise sind daher nicht zwingend bereits zusammen mit dem Angebot einzureichen.

Vor der Zuschlagserteilung fordert der AG den Bieter, an den er den Auftrag vergeben will, auf, die geforderten Unterlagen beizubringen, sofern der Bieter die Unterlagen nicht bereits vorgelegt hat oder der AG bereits im Besitz dieser Unterlagen ist.

Die Frist zur Beibringung bzw. Erklärung beträgt 7 Kalendertage ab Absendung der Aufforderung. Der Tag der Absendung wird bei der Fristermittlung nicht berücksichtigt.

3.3.2 Eignungsleihe

Ein Bieter kann im Hinblick auf erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen (Eignungsleihe). Näheres entnehmen Sie bitte § 47 Abs. 1 bis 3 VgV.

Im Falle der Eignungslleihe hat der Bieter möglichst das als Anlage zu Block A beigefügte Muster zu verwenden und mit dem Angebot einzureichen.

Verpflichtungserklärungen des/der eignungsverleihenden Unternehmen/s sind vom Zuschlagspräferenten auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen.

Je nach Umfang der Eignungslleihe fordert die Vergabestelle beim Zuschlagspräferenten entsprechende Angaben/Unterlagen/Nachweise des/der eignungsverleihenden Unternehmen/s an.

3.3.3 Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften werden wie Einzelbieter behandelt.

Bei Vorliegen einer Bietergemeinschaft ist diese zunächst grundsätzlich im Angebotseinreichungsformular zu erklären.

Zusätzlich hat die Bietergemeinschaft auf Anforderung durch den AG folgende weitergehende Erklärungen abzugeben (möglichst nach dem Muster Block A – Anlage 1.2),

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

3.3.4 Unterlagen und Nachweise, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vom Zuschlagspräferenten vorgelegt werden müssen (Nachreichung)

- Aktueller Handelsregister- oder Firmenregistrauszug in Kopie, für Bieter außerhalb Deutschlands ersatzweise die Nachweise gem. § 44 Abs. 1 VgV (nicht älter als 6 Monate¹) – sofern dieser nicht über eine kostenfreie Datenbank von der Vergabestelle abrufbar ist.
- Sofern Sie keine Angaben zur elektronischen Abrufbarkeit gemacht haben, folgende Unterlagen:

Bilanzen oder Bilanzauszüge der jüngsten drei Geschäftsjahre, für die eine testierte Bilanz zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorliegt.

Liegt für das jüngste abgelaufene Geschäftsjahr noch keine testierte Bilanz vor, so ist für dieses jüngste abgelaufene Geschäftsjahr anstatt der testierten Bilanz eine vorläufige Bilanz einzureichen. Liegt auch eine vorläufige Bilanz für das jüngste abgelaufene Geschäftsjahr nicht vor, ist für dieses abgelaufene Geschäftsjahr eine betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) vorzulegen.

Ist der Bieter nach dem Gesellschaftsrecht des Staates, in dem er ansässig ist, nicht zur Veröffentlichung verpflichtet und legt daher die entsprechenden Unterlagen nicht vor, hat er die Gründe anzugeben, warum er zu einer Veröffentlichung nicht verpflichtet ist.

Anstatt der Bilanzen kann der Bieter ein externes oder bankinternes Rating (nicht älter als ein Jahr) vorlegen.

- Junge Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG, deren Gründung nicht länger als acht Jahre zurückliegt, sowie Unternehmen, die die oben stehenden Nachweise aus anderen

¹ Maßgeblich ist insoweit und im Folgenden jeweils der Tag der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt.

berechtigten Gründen nicht vollständig erbringen können, können gemäß § 45 Abs. 5 VgV stattdessen folgende alternative Nachweise vorlegen:

- Geschäftsplan oder testierte Eröffnungsbilanz mit Liquiditätsplanung;
- Bankbestätigung über eine bestehende Kreditlinie oder verbindliche Finanzierungszusage;
- Nachweis vorhandener Investorenmittel oder Förderzusagen öffentlicher Stellen;
- Bürgschaft einer geeigneten Bank oder Versicherung in entsprechender Höhe.

Die Eignung des Bieters wird auf Grundlage einer Gesamtwürdigung der vorgelegten Nachweise beurteilt.

- Vorlage der Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG in Bezug auf die ausgeschriebene Abfallart oder eines gleichwertigen Nachweises oder eines branchenbezogenen QM-Zertifizierungsnachweises nach DIN EN ISO 9001 einer akkreditierten Stelle oder vergleichbar oder eines gleichwertigen Nachweises.
- Verpflichtungserklärungen des/der eignungsverleihenden Unternehmen/s sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen. Je nach Umfang der Eignungsleihe fordert die Vergabestelle beim Zuschlagsprätendenten entsprechende Angaben/Unterlagen/Nachweise des/der eignungsverleihenden Unternehmen/s an.

Sollte die Nachreichung unvollständig sein, behält sich der AG vor, die fehlenden Unterlagen nachzufordern. Ziffer 3.1 gilt entsprechend.